

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 2	28. Februar 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Nachwahl in den Nominierungsausschuss	66	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Nachwahl in das Landeskirchengericht	66	Anwendung des Bundes- Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Verordnung über Einmalzahlungen an Pfarrerinnen und Pfarrer für die Jahre 2006 und 2007 Vom 15. Januar 2007	66	- 55. Änderungsbeschluss - Vom 13. Dezember 2006
Ordnung für die kirchlichen Bausachverständigen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 30. Januar 2007	66	Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW); hier: Anmerkung zur Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hohenzell, Ahlersbach und Bellings	67	
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bieberstein und Dipperz	67	
Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahr 2005	68	Amtliche Nachrichten
Bildung des Zweckverbandes „Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Edertal“	71	Nichtamtlicher Teil
Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2007 hier: Auswirkungen der Reduzierung der Bezugsdauer des Kindergeldes auf die Beihilfe	73	Stellenausschreibung: Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/ eines Pädagogischen Mitarbeiters für „Seniorenarbeit“
		Beilage: Inhaltsverzeichnis 2006

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Ihrer 6. Tagung in Hofgeismar am 28. November 2006

Pfarrerin Heike Schneider, Caßdorf,

als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Pfarrer Christoph Bunge, Trusetal, in den Nominierungsausschuss gewählt.

Kassel, den 19. Februar 2007

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in das Landeskirchengericht

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf Ihrer 6. Tagung in Hofgeismar am 28. November 2006 für den ersten juristischen Beisitzer als Nachfolger für den ausgeschiedenen Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes a. D. Dr. Bernhard Heitsch

**Herrn Vizepräsident
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes
Dr. Karl-Hans Rothaug**

in das Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gewählt.

Kassel, den 19. Februar 2007

Dr. H e i n
Bischof

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2007 die Verordnung über Einmalzahlungen an Pfarrerinnen und Pfarrer für die Jahre 2006 und 2007 beschlossen.

**Verordnung über Einmalzahlungen
an Pfarrerinnen und Pfarrer
für die Jahre 2006 und 2007**

Vom 15. Januar 2007

Gemäß § 76 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat der Rat der Landeskirche folgende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007, S. 34), beschlossen:

§ 1

Besoldungs- und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Pfarrbesoldungsgesetzes erhalten für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen in entsprechender Anwendung des Hessischen Gesetzes über Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007 an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vom 14. Dezember 2006.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 12. Februar 2007

Dr. H e i n
Bischof

Das Landeskirchenamt hat am 30. Januar 2007 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die nachstehende Ordnung beschlossen:

Ordnung für die kirchlichen Bausachverständigen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 30. Januar 2007

I.
Kirchliche Bausachverständige

Die kirchlichen Bausachverständigen werden im Auftrag der jeweiligen Kirchenvorstände tätig. Sie üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich aus. Ihr Tätigwerden erfolgt nur auf der Grundlage einer Anforderung durch den Kirchenvorstand. Die Tätigkeit ist im Rahmen einer Sammelversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

II.
Qualifizierung

Die Bausachverständigen sollen über eine berufliche Ausbildung sowie über langjährige Erfahrungen in der Praxis verfügen. Dabei ist auf denkmalpflegerische Kenntnisse besonderen Wert zu legen.

III.
Aufgabe

(1) Hauptaufgabe der kirchlichen Bausachverständigen ist es, mit den Kirchenvorständen Baubege-

hungen durchzuführen und dabei das Protokoll zu führen.

(2) Die Baubegehungen sind nach einem einheitlichen Begehungsprotokoll mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Das vom Landeskirchenamt eingeführte Baubegehungsprotokoll ist den Baubegehungen zugrunde zu legen.

(3) Die Verpflichtung zur Baubegehung besteht für alle Gebäude.

(4) Die kirchlichen Bausachverständigen sind nicht mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen beschäftigt.

IV. Vergütung

Eine Vergütung für die Tätigkeit oder Beratung erfolgt nicht. Eine Entschädigung für die Fahrtkosten richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstreisekostenrechts.

V. Berufung und Verlängerung

Die kirchlichen Bausachverständigen werden durch den Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenkreisbauausschusses für die Dauer von zunächst vier Jahren berufen. Eine Verlängerung ist möglich. Zur Verlängerung ist eine erneute Berufung erforderlich.

VI. Arbeitsgemeinschaft

Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches auf Sprengelzebene wird jeweils ein jährliches Treffen stattfinden. An diesen Treffen nimmt der Kirchenbaudirektor und der zuständige Sprengelarchitekt teil. In den Erprobungskirchenkreisen nehmen an diesen Treffen der Kirchenbaudirektor und der Gebäudemanager teil.

VII. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Februar 2007

St e y
Oberlandeskirchenrätin

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hohenzell, Ahlersbach und Bellings

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 9. Januar 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Hohenzell, Ahlersbach und Bellings, Kirchenkreis Schlüchtern, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hohenzell - Ahlersbach - Bellings vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 7. Februar 2007

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Bieberstein und Dipperz

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Februar 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Bieberstein und Dipperz, Kirchenkreis Fulda, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Bieberstein-Dipperz vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 14. Februar 2007

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Übersicht
über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke
im Jahre 2005**

Landeskirchenamt

Kassel, den 13.02.2007

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2004 (KABl. 2005 S. 146) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2005 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindekreise mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2005 auf	11.677.163,91 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2004 von	10.002.297,11 €
ergibt sich eine Erhöhung um	1.674.866,80 €
(= 16,7%).	

Bei Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe unten) ergibt sich wie folgt:		
	2005	11.544.091,77 €
	2004	9.393.740,65 €
ergibt sich eine Erhöhung um		2.150.351,12 €
(= 22,9 %).		

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 958.553 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 12,18 € im Jahre 2005.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2005 auf	1.937.029,45 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2004 von	1.715.078,83 €
ergibt sich eine Erhöhung um	221.950,62 €
(= 12,9 %).	

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2005

A) Kollekten	€	€ pro Kopf
1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten	1.937.029,45	2,02
b) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.053.431,29	1,10
c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für außergemeindliche Zwecke -	687.144,88	0,72
d) Klingelbeutel	811.894,28	0,85
e) Kollekten im Kindergottesdienst		
- für die eigene Gemeinde -	11.529,14	
- für außergemeindliche Zwecke -	<u>22.013,61</u>	
Summe A)		4.523.042,65

B) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse**2. Opfer bei Amtshandlungen**

a) für gemeindliche Zwecke	494.666,73	0,52
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>78.035,73</u>	
Summe von 2.	572.702,46	

3. Spenden und Geschenke

a) für gemeindliche Zwecke	2.388.641,52	2,49
b) für außergemeindliche Zwecke	<u>594.220,99</u>	0,62
Summe von 3.	2.982.862,51	

4. Brot für die Welt	1.280.086,77	1,34
-----------------------------	--------------	------

5. Sammlungen

a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	11.170,12	
b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	66.738,50	
c) für außergemeindliche Zwecke	21.491,62	
d) Diakoniesammlungen	<u>350.740,42</u>	0,37
Summe von 5.	450.140,66	

6. Vermächtnisse für gemeindliche Zwecke (Geldbetrag oder Geldwert)	133.072,14	0,14
---	------------	------

7. Zuwendungen für Investitionen	<u>1.735.256,72</u>	1,81
---	---------------------	------

Summe B)	7.154.121,26	
-----------------	---------------------	--

Gesamtsumme (A und B)	11.677.163,91	12,18
------------------------------	----------------------	--------------

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2005:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	210.165,95	19.664	10,69
Eisenberg	299.079,20	28.045	10,66
Eschwege	421.088,89	39.425	10,68
Frankenberg	291.664,30	28.008	10,41
Fritzlar	519.249,27	36.372	14,28
Fulda	702.597,57	44.966	15,63
Gelnhausen	638.203,14	48.989	13,03
Hanau-Stadt	516.463,29	37.392	13,81
Hanau-Land	483.203,10	44.048	10,97
Hersfeld	576.344,40	49.646	11,61
Hofgeismar	551.390,05	44.533	12,38
Homburg	440.843,94	33.905	13,00
Stadtkirchenkreis Kassel	793.935,20	85.943	9,24
Kassel-Land	387.603,23	44.446	8,72
Kaufungen	359.416,40	31.062	11,57

Kirchhain	306.031,12	31.006	9,87
Marburg-Stadt	391.236,02	20.998	18,63
Marburg-Land	774.006,31	50.240	15,41
Melsungen	489.054,97	29.657	16,49
Rotenburg	390.689,61	38.200	10,23
Schlüchtern	397.189,61	25.838	15,37
Schmalkalden	349.353,94	23.747	14,71
Twiste	235.274,56	17.619	13,35
Witzenhausen	281.193,86	31.394	8,96
Wolfhagen	357.925,97	28.804	12,43
Ziegenhain	513.960,01	44.606	11,52
EKKW gesamt	11.677.163,91	958.553	12,18
	=====	=====	=====

Gesamtergebnis von 1969 bis 2005

Jahr	Gesamtbetrag	pro Kopf
	€	€
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35
1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35
2005	11.677.163,91	12,18

Jahr	Landeskirchl. Kollekten	pro Kopf
	€	€
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77
2005	1.937.029,45	2,02

**Bildung des Zweckverbandes
"Zweckverband Evangelische Jugendarbeit
Edertal"**

Landeskirchenamt Kassel, den 9. Februar 2007

Die Gesamtverbandsvorstände der beteiligten Gesamtverbände haben übereinstimmend die Bildung des Zweckverbandes "Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Edertal" beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 und § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
des Zweckverbandes
Evangelische Jugendarbeit Edertal**

Präambel

Zur Ermöglichung gemeinsamer Jugendarbeit in den Gemeinden bilden die Evangelischen Gesamtverbände Bergheim-Giflitz-Königshagen, Edertal und Wellen-Wega-Anraff einen Zweckverband. Dabei wissen sie sich berufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.

§ 1

Der Zweckverband besteht aus den Evangelischen Gesamtverbänden Bergheim-Giflitz-Königshagen, Edertal und Wellen-Wega-Anraff. Er führt den Namen "Zweckverband Evangelische Jugendarbeit Edertal". Er hat seinen Sitz in Edertal.

§ 2

Dem Zweckverband werden nachstehende Aufgaben übertragen:

1. Veranstaltungen der Jugendarbeit auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern, zu planen und durchzuführen, Verbindungen zu kirchlichen Werken und insbesondere den mit Jugendarbeit befassten Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zu pflegen;
2. Personal einzustellen, das im Zweckverband tätig ist;

3. den ehren-, neben- und hauptamtlichen Personen in der Jugendarbeit im Bereich des Zweckverbandes eine qualifizierte Fortbildung und Begleitung der täglichen Arbeit zu ermöglichen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Jugendarbeit ist am Rahmenplan Jugendarbeit des Kirchenkreises der Eder zu orientieren.

§ 3

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Zweckverbandsvertretung
2. der Zweckverbandsvorstand.

§ 4

Der Zweckverbandsvertretung gehören an:

1. Die Pfarrstelleninhaber der beteiligten Kirchengemeinden innerhalb des Gesamtverbandes, bei der gemeinsamen Versorgung einer Pfarrstelle durch zwei Pfarrer gehört nur einer dieser Pfarrer der Zweckverbandsvertretung an, der vom Kirchenvorstand bestimmt wird.
2. Je ein Vertreter der Gesamtverbände Bergheim-Giflitz-Königshagen und Wellen-Wega-Anraff sowie drei Vertreter des Gesamtverbandes Edertal, die von dem jeweiligen Gesamtverbandsvorstand auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

§ 5

Die Zweckverbandsvertretung kommt mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen. Sie wählt aus Ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie eine Person für die Schriftführung. Ist das vorsitzende Mitglied ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, so muss die Stellvertretung durch ein Laienmitglied der Verbandsvertretung wahrgenommen werden. Ist das vorsitzende Mitglied ein Laie, so muss die Stellvertretung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin wahrgenommen werden.

§ 6

Die Zweckverbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. die Zweckverbandsumlage festzusetzen und über den Haushaltsplan des Zweckverbandes zu beschließen;
2. die Rechnungslegung des Verbandsvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
3. den Stellenplan zu beschließen und über die Konzeption der Jugendarbeit zu entscheiden;
4. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 7

Dem Zweckverbandsvorstand gehören an:
Die geschäftsführenden Vorsitzenden der beteiligten Gesamtverbände sowie je ein Laienmitglied aus jedem beteiligten Kirchspiel.
Der Inhaber der hauptberuflichen Jugendarbeiterstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 8

Der Zweckverbandsvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.
Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn dies von einem der Mitglieder des Zweckverbandsvorstandes unter Angabe des Grundes beantragt wird.
Im Übrigen gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend. Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Der Zweckverbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
2. die Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung;
3. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte;
4. die Einstellung, den Einsatz und die Entlassung der Mitarbeitenden;
5. die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienst- und Fachaufsicht;
6. die Vertretung in der Öffentlichkeit;
7. die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans;
8. die Rechnungslegung.

§ 10

Beantragt ein Gesamtverband nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Gesamtverbandsvorständen der Mitgliedsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Zweckverbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Über den Austritt eines Gesamtverbandes aus dem Zweckverband entscheidet die Verbandsvertretung nach Maßgabe einer Vereinbarung, die der Verbandsvorstand und der betreffende Gesamtverband, vertreten durch den Gesamtverbandsvorstand, getroffen haben. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 12

Der Austritt eines Gesamtverbandes ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres zu beantragen.

§ 13

Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsvertretung. Der Beschluss bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14

Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres beschlossen werden. Die Amtszeit der ersten Verbandsvertretung endet, abweichend von § 4 Nr. 2, mit deren Neukonstituierung nach den nächsten auf die Errichtung des Zweckverbandes folgenden Kirchenvorstandswahlen.

§ 15

Die nicht durch Zuweisung des Kirchenkreises, Zuschüsse von Dritten und anderen Einnahmen gedeckten Kosten für die Aufgaben des Zweckverbandes werden von den beteiligten Gesamtverbänden nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgebracht.

§ 16

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Dienste des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 17. Januar 2007

**Auswirkungen
des Steueränderungsgesetzes 2007**
hier: Auswirkungen der Reduzierung der
Bezugdauer des Kindergeldes auf die Beihilfe

Nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 HBeihVO sind die im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähige Angehörige und erhalten damit Beihilfe.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 ist die Höchstdauer für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr zuzüglich der Zeiten von Wehr- beziehungsweise Ersatzdienst herabgesetzt worden. Dies wirkt sich insbesondere auf studierende Kinder von Beihilfeberechtigten aus, deren beihilferechtliche Berücksichtigungsfähigkeit als Angehörige danach bereits mit dem 25. Lebensjahr enden würde. Im Vorgriff auf eine förmliche Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung gelten als berücksichtigungsfähig nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 HBeihVO auch Kinder des Beihilfeberechtigten, die im Wintersemester 2006/2007 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschrieben sind, solange die in § 32 Absatz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtliche Kommission**

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, 5. Januar 2007

- 55. Änderungsbeschluss -
Vom 13. Dezember 2006

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRg - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und

des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 den 55. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst. Hierzu wurde in Anlage 5 Abschnitt I Nr. 2 des o. g. BAT-Anwendungsbeschlusses eine Anmerkung aufgenommen, die den Anwendungsbereich, die Intention und die Grenzen der dort geregelten Mindestvergütung erläutert.

Der 55. Änderungsbeschluss vom 13. Dezember 2006 zu dem Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 55. Änderungsbeschluss -
Vom 13. Dezember 2006

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 54. Änderungsbeschlusses vom 13. Juni 2006 (KABl. S. 121), wird wie folgt geändert:

I.

In Anlage 5 Abschnitt I Nr. 2 des o. g. BAT-Anwendungsbeschlusses wird zu Unterabsatz 2 folgende Anmerkung aufgenommen:

"Anmerkung:

Mit der Regelung soll den Diakonie-/Sozialstationen die Möglichkeit eröffnet werden, bereits im Vorfeld von Pflegebedürftigkeit oder zusätzlich zu Pflegeleistungen nach SGB V bzw. SGB XI unterstützende Angebote zu einem Preis vorzuhalten, bei dem seitens der unterstützungsbedürftigen Personen noch von einer entsprechenden Nachfrage ausgegangen werden kann. Gleichzeitig soll damit in diesem Arbeitsbereich für die dort eingesetzten Mitarbeitenden die Möglichkeit geschaffen werden, die ansonsten u.U. in "Schwarzarbeit" verrichteten Tätigkeiten in einem rechtlich geregelten Rahmen einschließlich von Unfallversicherungsschutz zu erbringen. Die Arbeitsrechtliche Kommission geht bei der Ermöglichung der Mindestvergütung in Höhe von lediglich 6,50 € jedoch davon aus, dass es sich bei dem umschriebenen Arbeitsbereich für die dort eingesetzten Mitarbeitenden um steuer- und sozialversicherungsrechtlich begünstigte Zuverdienstmöglichkeiten und nicht um reguläre

sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt. Es ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht beabsichtigt, dass auf der Grundlage dieser Regelung sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden, solange nicht eine höhere Vergütung als die Mindestvergütung von 6,50 € pro Stunde gewährt wird.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beschäftigung nach dieser Regelung keinesfalls (auch nicht in geringem Umfang) in der Pflege oder der hauswirtschaftlichen Versorgung der Klienten nach SGB V bzw. SGB XI bestehen darf."

II.

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW);

hier: Anmerkung zur Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Januar 2007

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2006 inhaltsgleich mit dem vorstehend veröffentlichten 55. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss eine Ergänzung der AVR DWKW beschlossen. Eingefügt wird ebenfalls eine Anmerkung zur Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen.

Von der Veröffentlichung des Beschlusstextes zur Ergänzung der AVR DWKW wird abgesehen. Die Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht und Schulseelsorge an der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 2. April 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle an der Herwig-Blankertz-Schule** werden folgende Erläuterungen gegeben:

„Die Herwig-Blankertz-Schule arbeitet als Berufliche Schule des Landkreises Kassel an den Standorten Wolfhagen und Hofgeismar. An ihr können die Bildungsgänge Fachoberschule, Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr durchlaufen werden. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung besuchen Berufsschülerinnen und -schüler die Schule. An der Schule sind die Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft und Metalltechnik vertreten.

Wenn die ausgewählte Person bisher noch nicht an beruflichen Schulen tätig war, nimmt sie an einer berufs begleitenden Qualifizierung seitens des Stundenseminars teil.

Nähere Auskünfte zu den Pfarrstellen für Religionsunterricht erteilt das Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes (0561/9378-260).“

Zu der zur Besetzung anstehenden **landeskirchlichen Pfarrstelle an der Stiftsschule St. Johann** werden folgende Erläuterungen gegeben:

„An der Stiftsschule St. Johann in Amöneburg ist zum Schuljahresbeginn 2007/2008 eine landeskirchliche Pfarrstelle neu zu besetzen. Die Stiftsschule St. Johann ist ein privates Gymnasium in Trägerschaft des Bistums Fulda. In einer konfessionell heterogenen Umgebung gibt die Stiftsschule Raum, die eigene Konfession zu erleben und zu leben und leistet durch Vermittlung der den christlichen Konfessionen gemeinsamen Glaubensüberzeugungen einen wichtigen Beitrag zur Erziehung. Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung eröffnet der Unterricht auf der Basis der Fachwissenschaften den Zugang zu Wert- und Sinnfragen und zur religiösen Dimension der Wirklichkeit. Ein solcher Unterricht ist nicht wertneutral. So sollen Schülerinnen und Schüler zu selbständigen verantwortlichen Persönlichkeiten auf dem Fundament der christlichen Grundwerte erzogen werden. Dem dient z.B. auch ein Sozialpraktikum unter dem Namen „Compassio“. Das tägliche Schulleben ist in langer positiver Tradition geprägt durch ein hohes Maß an ökumenischer Praxis, in der jede Konfessi-

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Brotterode, Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Vaake, Kirchenkreis Hofgeismar
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs (erneute Ausschreibung).

Landeskirchliche Pfarrstelle für Kurseelsorge in Bad Orb
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Herwig-Blankertz-Schule in Wolfhagen
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

on ihre Eigenständigkeit in die gemeinsame Arbeit einbringt. Dazu dienen neben konfessionsspezifischen Angeboten u. a. gemeinsame Andachten, wöchentliche Gottesdienste, Schulend- und Besinnungstage, Exerzitien u.a.m.

Die Stiftsschule St. Johann besteht als Gymnasium weit mehr als 100 Jahre. Sie wird gegenwärtig von etwa 1000 Schülerinnen und Schülern besucht. Etwa 70 Lehrerinnen und Lehrer unterrichten an ihr. Mitbedingt durch den die Kreisgrenzen überschreitenden Einzugsbereich der Schule sind nahezu 90 % Fahrschüler. Etwa 40 % der Schülerinnen und Schüler sind evangelischer Konfession.“

Nichtamtlicher Teil

Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/ eines Pädagogischen Mitarbeiters für "Seniorenarbeit"

Im Referat Erwachsenenbildung des Landeskirchenamtes ist zum 1. Juli 2007 die Stelle einer Pädagogischen Mitarbeiterin/eines Pädagogischen Mitarbeiters für Seniorenarbeit/Altersarbeit mit den Schwerpunkten "Profilierung der Seniorenarbeit", "Gewinnung und Fortbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" und "Begleitung und Förderung lokaler Projekte" mit Dienstsitz in Kassel zu besetzen.

Mit dieser Stelle nimmt die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck in besonderer Weise ihren Auftrag gegenüber älteren Menschen in Kirche und Gesellschaft wahr. Zugleich stellt sie sich damit als "Anwältin des Alters" den Herausforderungen des demographischen Wandels in unserer Gesellschaft, fördert den fachspezifischen Diskurs, unterstützt die Vernetzung von Engagierten und entwickelt neue Konzepte der kirchlichen Seniorenarbeit. Mit alldem beteiligt sie sich an der Erschließung neuer Lern- und Lebensräume für die ältere Generation.

Dem Referat Erwachsenenbildung zugeordnet ist als Kompetenzzentrum der Landeskirche das Evangelische Bildungszentrum für die zweite Lebenshälfte (ebz) in Bad Orb. Die zu besetzende Stelle umfasst Aufgaben, die gleichermaßen auf Referat und ebz bezogen sind (1-5), Aufgaben, die schwerpunktmäßig im Referat angesiedelt sind (6-9), und Aufgaben, die im wesentlichen im ebz verortet sind (10-12):

1. Profilierung des Arbeitsfeldes "Landeskirchliche Seniorenarbeit",
2. Weiterentwicklung des evangelischen Bildungsprofils aus der Perspektive eines sozialgerontologischen Ansatzes,
3. Aufbau neuer Netzwerke von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. Konzeptionierung von Fortbildungsangeboten für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, insbesondere für junge Seniorinnen und Senioren,
5. Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit kirchlichen und kommunalen Trägern und Anbietern,
6. Entwicklung und Durchführung modellhafter, innovativer Projekte für gemeindebezogene Seniorenarbeit,
7. Beratung und Begleitung von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bei Projekten vor Ort,
8. Unterstützung der Vernetzung von kirchlichen und nichtkirchlichen lokalen Initiativen, Arbeitsgruppen und Angeboten,
9. Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vortragsangebote, Workshops und Arbeitsmaterialien,
10. Mitarbeit im Kollegium und im Fachbeirat des ebz mit dem Ziel, neue Angebote zu entwickeln und umzusetzen,
11. Konzeptionierung, Durchführung und Evaluation von Gerontologischen Fachtagen, Studientagen und Seminaren im ebz,
12. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung des ebz.

Erwartet werden:

- ein pädagogischer oder gleichwertiger Fachhochschulabschluss mit einer fachspezifischen Zusatzqualifikation (Diplom-Sozialgerontologie oder Master of Gerontology Studies),
- Berufserfahrung im Bereich kirchlicher Seniorenarbeit,
- Teilhabe an der aktuellen gerontologischen Diskussion durch Vorträge und/ oder Veröffentlichungen,
- Bereitschaft zur beständigen eigenen Fortbildung,
- eigenständiges, konzeptionelles Denken,
- Freude an und Geschick bei innovativen Prozessen,
- Erfahrung bei der Gestaltung von Bildungsprozessen,
- Offenheit für die kollegiale Zusammenarbeit im Referat und ebz,
- Erfahrungen mit kirchlichem Leben und Strukturen, kirchlichen Gremien und Gruppierungen,
- Bereitschaft zur Projektarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- Initiative, die Bildungsarbeit in der Landeskirche zu vervielfältigen,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Geboten werden:

- Vergütung nach BAT (III-IIa),
- eine Aufbausituation, die Raum gibt, eigene Ideen einzubringen und Schwerpunkte zu setzen,
- ein Team engagierter hauptamtlicher Kolleginnen und Kollegen mit ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern,
- eine klare Leitungs- und verlässliche Absprachenstruktur.

Bewerbungen werden erbeten bis zum 31. März 2007 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel.

Nähere Auskünfte erteilen: OLKR Dr. Eberhard Stock, Tel.: 0561/9378-260, und Referatsleiterin Pfarrerin Martina S. Gnadt, Tel.: 0561/9378-360.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

2006

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt für das Jahr 2006

Das Kirchliche Amtsblatt besteht aus zwölf Ausgaben mit einem Gesamtumfang von 188 Seiten. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen entsprechen den jeweiligen Seitenangaben.

A

Agende

A. für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Band IV, Die Bestattung; Die feststehenden Stücke des Gottesdienstes (Ordinarium), Sonderausgabe Nr. 4a

Änderungen

Ä. der Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt, 26

Ä. der Verfassung der Stiftung "Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck", 80

Ä. der Satzung des Zweckverbandes "Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen", 83

Dritte Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen Vom 20. Juni 2006, 106

Ä. der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden, 162

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999) vom 28. November 2006, 181

Amtliche Nachrichten

42, 56, 63, 73, 84, 96, 107, 122, 133, 163, 176, 186

Arbeitsrechtliche Kommission

Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) (ARK 8/05), 40

Wahl einer/eines Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG), 70

Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 52. Änderungsbeschluss - Vom 2. Februar 2006, 70

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW), 70

Erneute In-Kraft-Setzung der Beschäftigungssicherungsregelung für Auszubildende aus der Tarifrunde 2002/2003 (ARK 3/06), 84

Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 53. Änderungsbeschluss - Vom 15. März 2006, 120

Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW); hier: eine Sonderregelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen, die ausschließlich so genannte haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen, 121

Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 54. Änderungsbeschluss - Vom 14. Juni 2006, 121

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiterinnen/Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 19. Änderungsbeschluss - Vom 14. Juni 2006, 121

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - vom 25. April 1979 (KABl. S. 70), 125

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW), 128

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR DWKW) hier: Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes ab dem 1. Januar 2007 für den Bereich der AVR des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, 128

Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Vom 25. April 1979 (KABl. S. 70), 125

Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - Vom 25. April 1979 (KABl. S. 70), 175

Ausschreibung

A. des Bischof D. Erich Vellmer-Stipendiums, 34

B

Berichtigung

B. hier: Richtlinien für die Durchführung von Jahresgesprächen im Pfarrdienst vom 18. Oktober 2005, 55

B. hier: Fürbitte für die Landessynode, 69

B. hier: Erhebung der Kollekten im Jahr 2007, 120

B. Neuveröffentlichung hier: Bildung Schlichtungsausschuss, 183

Berufung

B. der Mitglieder der Schlichtungsstelle - Kammer für den kirchlichen Bereich, 45

Bewertung

B. der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2006, 50

Bibelgesellschaften

Arbeitsgemeinschaft der B. im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck e.V., 73

D

Datenschutz

Datenschutzbeauftragter, 101

Dienstwohnungsvorschriften

D. für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen, 54

F

Förderungsplan

F. für Evangelische Jugendarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 116

Fürbitte

F. für die Landessynode, 62

Berichtigung hier: Fürbitte für die Landessynode, 69

F. für die Landessynode, 146

G

Geschäftsordnung

Änderung der G. für das Landeskirchenamt, 26

G. für das Landeskirchenamt vom 15. August 2006, 114

Geschäftsverteilungsplan

G. für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes, 26

G. für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes, 147

Genehmigung

G. der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von Kirchenkreisen durch das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V., 106

Gesamtverband

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Nassenerfurth-Trockenerfurth-Haarhausen, 106

Umbenennung des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf, 176

H

Hans-von-Soden-Institut

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Ausschreibung Forschungsprojekt "Die hessischen Kirchen und ihr Umgang mit Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit", 134

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Leitthema für Forschungsarbeiten "Krise und Transformation", 134

Haushaltsgesetz

H. für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 vom 23. November 2005, 3

H. zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2004 und 2005 (Nachtragshaushaltsplan 2005) vom 23. November 2005, 16

I

Inhaltsverzeichnis

I. 2005, Beilage zu KABl. 3/2006

K

Kirchengesetz

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2006 und 2007 vom 23. November 2005, 3

Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2004 und 2005 (Nachtragshaushaltsplan 2005) Vom 23. November 2005, 16

K. über die Einführung der Agende Band IV der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Sonderausgabe Nr. 4a

K. über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen (27. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 5. Mai 2006, 77

Fünftes K. zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes Vom 5. Mai 2006, 78

Zweites K. zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten Vom 5. Mai 2006, 78

K. zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Vom 5. Mai 2006, 89

Dritte Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen Vom 20. Juni 2006, 106

Zweites K. zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999) Vom 28. November 2006, 181

Kirchlicher Dienst

K. D. an Urlaubsorten im Ausland 2007, 176

Kollekten

Erhebung der K. im Jahr 2007, 101

L

Landeskirchensteuerbeschluss

L. über die Rechnungsjahre 2006/2007, 2

Landessynode

Tagung der L., 61

Fürbitte für die L., 62

Berichtigung hier: Fürbitte für die L., 69

Tagung der L., 145

Fürbitte für die L., 146

Liturgische Kammer

Neubildung der L. K., 46

N

Nachberufung

N. in die Jugendkammer, 47, 90

N. in die Jugendkammer, 184

Nachruf

Wölbing, Dr. Werner, 169

Nachwahl

N. in den Nominierungsausschuss, 24

N. in den Rat der Landeskirche, 24

N. in den Finanzausschuss, 24

N. in das Landeskirchengericht, 24

Neubildung

N. der Liturgischen Kammer, 46

Neufassung

N. der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen, 47

Nichtamtlicher Teil

Gustav-Adolf-Werk Kurhessen-Waldeck hier: Neuwahlen des Vorstandes, 58

Stellenausschreibung der Vereinigten Evangelischen Mission (VEM), 58

5. Landeskirchentag in Gelnhausen, 71

Stellenausschreibung des Evangelischen Missionswerks in Deutschland e.V. (EMW), 76

Studienleiterstelle für eine Lehrkraft im Pädagogisch-Theologischen Institut der EKKW im Sprengel Hersfeld, 97

Ausschreibung einer Referentinnen-/Referentenstelle in der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) im Kirchenamt der EKD, 98

Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2006, 111

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Ausschreibung Forschungsprojekt "Die hessischen Kirchen und ihr Umgang mit Christen jüdischer Herkunft während der NS-Zeit", 134

Hans-von-Soden-Institut an der Philipps-Universität Marburg hier: Leitthema für Forschungsarbeiten "Krise und Transformation", 134

Jahresabschluss der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG in Kassel zum 31. Dezember 2005, 135

Stellenausschreibung des Evangelischen Missionswerks in Deutschland e.V. (EMW) hier: Referentin oder Referent für Afrika und den Nahen Osten, 166

Stellenausschreibung des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes (Arbeitswerk der EKD) hier: Wissenschaftliche Referentin/wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Katholizismus), 167

Kur- und Urlauberseelsorge in Bayern, Sommer 2007, 168

O

Ordnung

O. für den Internetausschuss, 174

P

Pastoralkollegs

P. und Studientage für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2007, 156

Personalunterkünfte

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter ab dem 1. Januar 2006, 50

Pfarrerausschuss

Pfarrerausschuss, 115

R

Rat der Landeskirche

hier: Termine für das Kalenderjahr 2007, 90

Rahmenstellenplan

R. der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Haushaltsjahr 2006/2007, 23

Richtlinien

R. über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren vom 12. Dezember 2006, 182

Rundverfügungen

Zusammenstellung der R. 2005, 38

S

Sammlungen

S. für die Diakonie 2006, Aktion "Brot für die Welt" und Aktion "Hoffnung für Osteuropa", 24

Satzung

Neufassung der S. des Zweckverbandes Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg, 34

Neufassung der S. des Zweckverbandes Diakonisches Werk Oberhessen, 47

S. des Förderkreises der Jakobikirche der Evangelischen Kirchengemeinde Rotenburg-Altstadt, 80

S. des Förderkreises Hilfe für Madagaskar der Evangelischen Kirchengemeinde Fritzlar, 82

Änderung der S. des Zweckverbandes "Kirchenkreisamt für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen", 83

S. des Förderkreises zum Zweck der Sanierung der Orgel in der Friedenskirche Hanau der Evangelischen Kirchengemeinde Hanau-Kesselstadt, 92

S. des Förderkreises Hütte der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Jungfernkopf, 94

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Heiligenberg, 96

S. des Förderkreises "Neue Bronzeglocken" der Evangelischen Kirchengemeinde Hebel, 161

Änderung der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden, 162

S. des Förderkreises "Stadtkirche Großalmerode" der Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode, 185

Schlichtungsausschuss

Bildung des S. nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - vom 25. April 1979 (KABl. S. 70), 175

Berichtigung/Neuveröffentlichung hier: Bildung S., 183

Seelsorgeausbildung

Klinische S., 119

T

Theologische Prüfung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2006), 34

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Frühjahr 2007), 63

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2007), 127

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung (Herbst 2007), 127

U

Urkunde

U. über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Heringen, 46

U. über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle Kassel-Kreuzkirche, 46

U. über die Umwandlung der 4. Pfarrstelle Langenselbold, 70

U. über die Umwandlung der Pfarrstelle Nieder-Ense, 46

U. über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberzell und Züntersbach, 34

U. über die Umwandlung der Pfarrstelle Obernburg, 80

U. über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle Marburg-Matthäuskirche, 113

U. über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Arolsen, 182

U. über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Albungen und Hitzerode, 183

Umbenennung

U. der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Allendorf, 162

U. des Gesamtverbandes der Evangelischen und Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinden Bad Sooden-Allendorf, 176

V

Vellmer-Stipendium

Ausschreibung des Bischof D. Erich Vellmer-Stipendiums, 34

Vereinigung

Urkunde über die V. der Evangelischen Kirchengemeinden Albungen und Hitzerode, 183

Veröffentlichung

V. der Werte der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2006, 51

Verordnung

Ausführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz (AVO-FZuwG) Vom 14. November 2006, 170

W

Wahl

Nachwahl in den Nominierungsausschuss, 24

Nachwahl in den Rat der Landeskirche, 24

Nachwahl in den Finanzausschuss, 24

Nachwahl in das Landeskirchengericht, 24

Wahl einer/eines Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -, 70

Z

Zweckverband

Neufassung der Satzung des Z. Diakonisches Werk Waldeck-Frankenberg, 34

Bildung des Z. "Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg", 90

Zwischenprüfung

Meldung zur Z. im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (Winter 2006), 62

Meldung zur Z. im Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie (Sommer 2007), 127

Die Amtlichen Nachrichten 2006 berichten von folgenden Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren, Lektorinnen und Lektoren, landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten u.a.:

